Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10995

17. 06. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Siegmar Mosdorf, Dr. Ingomar Hauchler, Ernst Schwanhold, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/10103 —

Politische Antworten auf die wirtschaftliche Globalisierung

Technologische und ökonomische Entwicklungen sowie politische Entscheidungen in den letzten Jahrzehnten haben dazu geführt, daß sich Wirtschafts- und Finanzmärkte über die Grenzen hinweg immer stärker vernetzt haben. Die „Globalisierung" ist aber nicht auf den ökonomischen Bereich beschränkt. Sie hat einschneidende Folgen auf alle gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auf Beschäftigung und soziale Sicherheit, Umwelt und Kultur.

Die wirtschaftliche Globalisierung vollzieht sich im internationalen Handel und bei den Direktinvestitionen, im grenzüberschreitenden Fluß von Geld und Kapital. Dieses bietet große Chancen, insbesondere für fortgeschrittene Volkswirtschaften, die wir nutzen wollen. Die Globalisierung schränkt aber auch teilweise die Fähigkeit der Politik ein, Probleme von Beschäftigung und Umwelt, Drogen und Kriminalität, Bestechung und Steuerflucht national zu lösen. Vielfach dient die Globalisierung allerdings auch als vorgeschobenes Argument, um ein Defizit an politischem Handlungswillen zu übertünchen.

Vor allem große Unternehmen haben die Chancen, die ihnen grenzüberschreitender Waren- und Dienstleistungsaustausch, grenzüberschreitende Kommunikation und Faktormobilität bieten, bereits genutzt. Sie diktieren auf vielen Feldern den Staaten einen harten Standortwettbewerb, der dazu geführt hat, daß in den Industrieländern eine soziale und ökologische Abwärtsspirale in Gang gesetzt wurde und eine nachhaltige Entwicklung in Frage gestellt wird.

Es besteht also die Gefahr, daß die Chancen, die die Globalisierung bietet, einseitig genutzt werden und viele Probleme, die daraus entstehen, politisch nicht gelöst werden.

In dieser Lage ist die Politik herausgefordert, ihre Fähigkeit zur Gestaltung globaler Entwicklung besser zu nutzen. Dazu sind verstärkte Initiativen der Bundesregierung, vor allem auch im internationalen und europäischen Rahmen, dringend erforderlich. Die Bundesregierung muß sich dafür einsetzen, daß das Konzept einer sozialen Weltmarktwirtschaft in ökologischer Verantwortung verwirklicht wird, statt tatenlos zuzusehen, wie die Globalisierung der Politik entgleitet und notwendige internationale Vereinbarungen entweder nicht zustande kommen oder am Widerstand wirtschaftlicher Macht, nationaler Sonderinteressen oder hegemonialer Ansprüche scheitern.

Die jüngste Krise in Südostasien zeigt, welche Wirkungen die internationale Kapitalverflechtung auf die Menschen in der Region haben kann, aber auch, welche Rückwirkungen sich durch die immer enger werdende internationale Verflechtung auf Wachstum und Beschäftigung in den Industrieländern ergeben. Sie zeigt auch, daß radikal-liberale Konzepte von Entwicklung in Frage gestellt werden müssen, daß insbesondere der Finanzsektor schweren Fehleinschätzungen unterlegen ist und daß wir einen gemeinwohlorientierten Ordnungsrahmen brauchen.

Daraus ergibt sich, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um internationale Regime und Institutionen zu reformieren und internationale Vereinbarungen verpflichtend umzusetzen. Die Bundesregierung hat es versäumt, in diesem Sinne ihren Einfluß geltend zu machen und konkrete Problemlösungen voranzutreiben.

Vorbemerkung

Die mit der Globalisierung der Märkte für Güter, Dienstleistungen und Kapital verbundene Vertiefung der internationalen Arbeitsteilung bietet der exportorientierten deutschen Wirtschaft große Chancen, die es zu nutzen gilt. Die Bundesregierung hat sich stets mit Erfolg für die Liberalisierung von internationalem Handel und Kapitalverkehr eingesetzt. Sie fühlt sich auch weiterhin dem Ziel verpflichtet, die Rahmenbedingungen für weltweiten Handel und Investitionen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 17. Juni 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dauerhaft zu verbessern und an neue Herausforderungen anzupassen.

Die Bundesregierung ist sich der Auswirkungen der wirtschaftlichen Globalisierung auf alle Politikbereiche bewußt. Im nationalen wie im internationalen Rahmen unternimmt sie alles, um einerseits Menschen und Unternehmen Zugang zu den Chancen der Globalisierung zu verschaffen und andererseits deren Risiken zu mindern. Die Soziale Marktwirtschaft bildet bei Beachtung auch der ökologischen Belange den – binnen- wie weltwirtschaftlich – geeigneten Ordnungsrahmen, um zu gewährleisten, daß gleichermaßen ökonomisch, ökologisch und sozial zukunftsfähige Antworten auf die Herausforderung der Globalisierung gefunden werden.

Globalisierung erfordert Politikgestaltung über den nationalen Rahmen hinaus. Hier gilt es, Handlungsspielräume in der EU und weltweit zu nutzen. Die Bundesregierung nimmt dabei aktiv und gestaltend ihre Rolle als Mitglied der Vereinten Nationen und der Internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen wahr. Sie setzt sich für im Zuge der Globalisierung notwendige Reformen der einzelnen Organisationen und verstärkte Zusammenarbeit der internationalen Organisationen untereinander ein.

Eine Gesamtdarstellung der Außenwirtschaftspolitik der Bundesregierung findet sich im Jahreswirtschaftsbericht '98 der Bundesregierung (Ziffer 100 ff.). Im übrigen wird auf die Antwort zur Großen Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 13/10306, verwiesen.

I. Ergebnisse der Globalisierung

1. Wie haben sich seit 1982 die Wechselkurse der wichtigsten Währungen in den Industrie- und Entwicklungsländern entwickelt?

   Welche Entwicklungen zeigt die Statistik insbesondere für die USA, Japan, Deutschland im Vergleich dazu für die wichtigsten Schwellenländer?

Statistische Angaben zur Wechselkursentwicklung in den USA, Japan und Deutschland sowie einigen ausgewählten Schwellenländern sind in den beigefügten Tabellen und Schaubildern zusammengestellt. Im einzelnen handelt es sich dabei um gewogene nominale und reale Außenwerte der entsprechenden Währungen.[1][2]

Die Daten zur Wechselkursentwicklung von D-Mark, US-Dollar und Yen sind in Schaubild 1 sowie in Tabelle 1 zusammengestellt. Danach hat sich die D-Mark von 1982 bis zum 4. Quartal 1997 gegenüber den Währungen der 18 Industrieländer nominal um rund 25 % aufgewertet. Im wesentlichen wurde dadurch der stärkere Preisanstieg im Ausland ausgeglichen; bereinigt um die internationalen Inflationsdifferenzen – also real gerechnet – beträgt der Abstand nur noch 4 %. Stellt man zudem in Rechnung, daß das Bezugsjahr 1982 im Hinblick auf die damals herrschende Wechselkurssituation (ausgeprägte Dollarstärke) keine „Normallage" widerspiegelt, sondern eher als ein währungspolitisches „Ungleichgewicht" einzustufen ist und vergleicht deshalb den realen Außenwert der D-Mark im letzten Quartal 1997 mit seinem langfristigen Durchschnittswert (1980 bis 1997), dann ergibt sich am aktuellen Ende praktisch keine Abweichung.

Der US-Dollar hat sich seit 1982 im handelsgewichteten Durchschnitt nominal um 18,8 % abgewertet. Berücksichtigt man auch hier die internationalen Inflationsdifferenzen zu den Handelspartnern der US-Wirtschaft, dann verbleibt eine reale Abwertung von 11,9 %. Wie bereits im Zusammenhang mit der Wechselkursentwicklung der D-Mark erwähnt, war das Bezugsjahr 1982 allerdings durch eine ausgeprägte Dollarstärke gekennzeichnet, so daß die Abwertung der US-Währung gegenüber diesem Basisjahr eher als „Normalisierung" und weniger als „Verzerrung" zu verstehen ist. Gegenüber dem langfristigen Durchschnitt (1980 bis 1997) ergibt sich dementsprechend für den US-Dollar eine reale Abwertung von nur 0,3 %.

Der japanische Yen wertete von 1982 bis 1988 mehr oder weniger kontinuierlich auf, um dann nach einer schwächeren Periode von 1988 bis 1990 weiter an Wert zu gewinnen. Im zweiten Quartal 1995 hatte der Yen gegenüber 1982 nominal um 166 % und real um 107 % aufgewertet. Diese Aufwertung hat sich bis zum Ende des Berichtszeitraums zwar teilweise wieder zurückgebildet; im Durchschnitt des letzten Quartals von 1997 wurde der Yen real aber immer noch um 50,2 % (nominal 91 %) höher bewertet als 1982. Dabei ist allerdings ebenfalls zu berücksichtigen, daß die Wahl des Vergleichsjahrs 1982 nicht unproblematisch ist. Gegenüber dem langfristigen Durchschnitt (1980 bis 1997) ergibt sich eine Aufwertung von nominal 18,4 % und real von 5,4 %.

Für ausgewählte asiatische Schwellenländer (Thailand, Südkorea, Taiwan) ist die Entwicklung der nominalen und realen handelsgewichteten Außenwerte seit 1988 in Schaubild 2 sowie Tabelle 2 zusammengestellt.

In der Mehrzahl der asiatischen Schwellenländer ist es in den neunziger Jahren zu einer stärkeren realen Aufwertung ihrer Währungen gekommen, die vor allem auf die höhere Inflation in diesen Staaten bei vergleichsweise stabilen nominalen Wechselkursen zu-

1) In den gewogenen Außenwerten („effektive Wechselkurse") sind die jeweils wichtigsten Wechselkurse der betreffenden Währungen entsprechend ihrer Bedeutung für den Außenhandel des Landes in einem Indexwert zusammengefaßt; eine Zunahme des Außenwert-Index bedeutet eine Aufwertung der betreffenden Währung. Die realen Außenwerte sind im Unterschied zu den nominalen um die jeweiligen internationalen Preisdifferenzen bereinigt. Ein Anstieg des realen Außenwerts (reale Aufwertung) bedeutet, daß die Preise im Inland im Vergleich zu den mit dem jeweiligen Wechselkurs in die heimische Währung umgerechneten Preisen im Ausland stärker gestiegen sind; eine derartige Entwicklung wird daher im allgemeinen als ein Verlust an preislicher Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft interpretiert.

2) Für die D-Mark werden die von der Bundesbank berechneten nominalen und realen Außenwerte gegenüber den Währungen von 18 Industrieländern (EU-Länder, Schweiz, Norwegen, USA, Japan und Kanada) verwendet. Für die anderen aufgeführten Währungen wurde auf Berechnungen des Internationalen Währungsfonds zurückgegriffen; die Angaben für die asiatischen Schwellenländer stehen allerdings nur ab 1988 und bis zum dritten Quartal 1997 zur Verfügung. Da der nominale Wechselkurs relativ zum US-Dollar für viele asiatische Währungen von besonderer wechselkurspolitischer Bedeutung ist, wird dieser als Vergleichsgröße ebenfalls angegeben.

rückging. Das gilt beispielsweise für Thailand. Der Kurseinbruch seiner Währung vom vergangenen Jahr hat diese Entwicklung nach dem Eindruck der vorliegenden Zahlen mehr als korrigiert, so daß sich die Währung im dritten Quartal 1997 gegenüber 1988 real um 6,6 % abgewertet hat. Ein derartiges „Überschießen" von aufgestauten Wechselkursanpassungen ist jedoch nicht untypisch, sondern früher auch schon in verschiedenen Industrieländern zu beobachten gewesen.

Weniger stark ausgeprägt war die gewogene Abwertung bis zum dritten Quartal 1997 in Südkorea. In den neunziger Jahren hat der Won zwar ebenfalls ständig an Wert verloren und damit einen gewissen Ausgleich für die Verluste an Wettbewerbsfähigkeit aufgrund der höheren Inflation geschaffen. Der Kurseinbruch im Jahr 1997 war aber bis zum dritten Quartal geringer als im Falle Indonesiens. Im gewogenen Durchschnitt belief sich die nominale Abwertung des Won gegenüber 1988 auf 17,9 %; der reale Außenwert von Südkoreas Währung lag aber noch um 6 % über dem Stand von 1988.

Die Währung Taiwans war von den Turbulenzen des vergangenen Jahres im Ergebnis ebenfalls weniger tangiert. Im dritten Quartal 1997 lagen der nominale und der reale Außenwert 5,3 % bzw. 4,2 % über den Werten von 1988.

Im Gegensatz zu den Ausführungen über die Wechselkurse der USA, Japans und Deutschlands sowie der o. g. ausgewählten asiatischen Schwellenländer sind für Brasilien und Mexiko keine Daten über die Entwicklung der nominalen und realen effektiven Wechselkurse verfügbar. Aus diesem Grund sind in Tabelle 3 die nominalen Wechselkurse des jeweiligen Landes gegenüber dem US-Dollar verwendet worden. Diese sind für die Zeit seit 1989 (Mexiko) bzw. 1990 (Brasilien) erhältlich.[3])

Für Brasilien wurde der Freimarktkurs als relevanter Wechselkurs gewählt. Vom 1. Quartal 1990 bis einschließlich Juli 1993 bezieht sich der Wechselkurs auf den Cruzeiro. Dieser wurde mit Wirkung vom 1. August 1993 im Verhältnis 1000 : 1 auf den Cruzeiro real umgestellt. Eine weitere Währungsumstellung erfolgte mit Wirkung vom 1. Juli 1994, bei der der Cruzeiro real im Verhältnis 2 750 : 1 in Real umgetauscht wurde. Wie der beiliegenden Tabelle zu entnehmen ist, hat der Cruzeiro zwischen Anfang 1990 bis zum Zeitpunkt der Einführung des Cruzeiro real rapide an Wert verloren. Dieser Wertverlust ist im wesentlichen auf die sehr hohen damaligen Inflationsraten in Brasilien zurückzuführen. Der starke Wertverfall setzte sich auch mit dem Cruzeiro real fort. Im 2. Quartal 1994 hatte dieser gegenüber dem Durchschnitt von August und September 1993 schon wieder mehr als 93 % seines Wertes verloren. Mit der Einführung des Real im Juli 1994 konnte dieser Trend der massiven Abwertungen gestoppt werden. Bis zum 1. Quartal 1998 hat der Real „nur" eine Abwertung von 21 % erfahren.

Für Mexiko wurde die Principal Rate verwendet, die vom IWF veröffentlicht wird. Von 1989 bis Ende 1992 war die mexikanische Währung der Peso. Dieser wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1993 im Verhältnis 1 000 : 1 auf Neue Peso umgestellt. Die in der beiliegenden Tabelle abgedruckte Zeitreihe ist um diesen statistischen Bruch bereinigt. Die mexikanische Währung wertete über den gesamten dargestellten Zeitraum nominal um mehr als 70 % ab. Ein Großteil dieser Abwertung fällt in die Zeit der „Mexiko-Krise". Von Anfang 1989 bis zum dritten Quartal 1994 hatte die Abwertung erst etwas mehr als 31 % betragen, wobei insbesondere die Jahre 1992 und 1993 durch ausgesprochene nominale Wechselkursstabilität charakterisiert waren. Allein zwischen dem 4. Quartal 1994 und dem 4. Quartal 1995 verlor der mexikanische Peso dann jedoch mehr als die Hälfte seines Wertes. Seitdem hat der mexikanische Peso im Durchschnitt um 4,6 % jährlich abgewertet.

2. Wie haben sich im selben Zeitraum in diesen Ländern die Unternehmensgewinne und Einkommen der abhängig Beschäftigten sowie ihr jeweiliger Beitrag am Steueraufkommen entwickelt, wenn man das Jahr 1982 als Basisjahr für eine Indexierung wählt?

In internationalen Übersichten zur gesamtwirtschaftlichen Einkommensverteilung werden im allgemeinen die „Einkommen aus unselbständiger Arbeit" (d. h. Summe aus Bruttolohn- und Gehaltssumme sowie Sozialbeiträge der Arbeitgeber) und die „Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen" (Betriebsüberschuß) veröffentlicht, deren Summe nach Korrektur um den Saldo der Erwerbs- und Vermögenseinkommen zwischen Inländern und der übrigen Welt das „Nettosozialprodukt zu Faktorkosten" (= Volkseinkommen) ergibt.

Bezüglich dieser Einkommenskomponenten aus den VGR sind für die Bundesrepublik Deutschland, USA und Japan für die Jahre 1982 bis 1995 in den Tabellen 4 und 5 die Zahlen aus dem Stat. Jahrbuch des Auslandes beigefügt. Es handelt sich um absolute Zahlen in Landeswährung, deren Umrechnung auf Indizes mit dem Basisjahr 1982 vorgenommen wurde. Für Deutschland wurden die Zahlen für das ehemalige Bundesgebiet genommen, damit eine Indexierung ab 1982 angewendet werden kann.

Für Mexiko, die Republik Korea und Taiwan sind die Zahlen erst ab 1994 im Statistischen Jahrbuch des Auslandes ausgewiesen, für die Länder Brasilien und Thailand liegen die Angaben nicht vor.

3) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß zur Beurteilung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit eines Landes neben den nominalen Wechselkursen auch die Inflationsdifferenzen relativ zum betrachteten Partnerland mit in die Überlegungen einbezogen werden müssen. Insbesondere in Situationen, in denen diese Inflationsdifferenzen groß sind, wie es für Mexiko und insbesondere Brasilien gegenüber den USA über lange Zeit der Fall war, muß daher die Interpretation nominaler Wechselkursveränderungen mit großer Vorsicht vorgenommen werden. Darüber hinaus beschränkt die Verwendung des bilateralen Wechselkurses die Sichtweise auf einen einzigen – wenn auch wichtigen – Handelspartner. Erschwerend kommt hinzu, daß in den beiden untersuchten Ländern die Aussagekraft der nominalen Wechselskursentwicklung durch verschiedene Währungsreformen und die gleichzeitige Existenz unterschiedlicher Wechselkurse getrübt ist.

In internationalen Publikationen über das Steueraufkommen wird in der Regel nicht zwischen Steuern auf „Unternehmensgewinne" und solchen auf Einkommen aus unselbständiger Arbeit unterschieden. Vielmehr werden die direkten Steuern insgesamt ausgewiesen. Daher läßt sich die in der Fragestellung gewünschte Aufteilung des Steueraufkommens nicht vornehmen.

Das gesamte Steueraufkommen an direkten Steuern ist für Deutschland, USA und Japan für die Jahre 1982 bis 1994 in Tabelle 6 nachgewiesen. Diese Werte sind aus Veröffentlichungen der OECD (National Accounts-Volume II 1982 bis 1994) entnommen. Für Deutschland wurden wieder die Werte für das frühere Bundesgebiet wegen der Indexierung herangezogen. Für die übrigen Länder liegen uns Zahlen nicht vor.

3. Wie haben sich im selben Zeitraum und für die genannten Länder die Wachstumsraten, Importe und Exporte, die Direktinvestitionen und die Arbeitslosenquoten entwickelt?

Das Wirtschaftswachstum der genannten Länder (Zuwachsraten des realen Bruttoinlandsprodukts) ist ebenfalls im Statistischen Jahrbuch für das Ausland nachgewiesen. Für Deutschland, Japan und USA sind die Werte in Tabelle 7 mit Basisjahr 1982 indexiert. Für die genannten Länder wurde ab 1989 eine Umrechnung von Dollar in DM mit dem Jahresdurchschnittskurs vorgenommen.

Für die restlichen Länder liegen vergleichbare Werte erst ab 1988 vor (siehe Tabelle 7 a). Die Jahre davor sind im Statistischen Jahrbuch des Auslandes in entsprechenden Landeswährungen ausgewiesen, eine Indexierung ist daher erst ab 1988 möglich.

Aus dem Statistischen Jahrbuch für das Ausland wurden auch die Import- und Exportzahlen von 1982 bis 1995 entnommen (Tabellen 8 und 8 a sowie 9 und 9 a). Für Deutschland liegen ab 1991 nur gesamtdeutsche Zahlen vor, die Jahre davor betreffen das frühere Bundesgebiet.

Bezüglich der Entwicklung der standardisierten Arbeitslosenquoten wird auf die Daten der OECD verwiesen (siehe Tabelle 10). Die Arbeitslosenquoten von Korea und Mexiko ergeben sich aus der zweiten beigefügten Aufstellung (siehe Tabelle 11), die jedoch nach anderen Berechnungsmethoden erfolgte und somit nicht mit der standardisierten Berechnung vergleichbar ist. Arbeitslosenquoten für Brasilien, Thailand und Taiwan liegen nicht vor.

Aus den Aufstellungen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) ist ersichtlich, wie sich die einfließenden und ausfließenden Direktinvestitionen weltweit sowie ausgewählter Regionen und Länder entwickelt haben (siehe Tabellen 12 und 13).

4. Welche Entwicklungen ergaben sich in diesem Zeitraum hinsichtlich der Unternehmenskonzentration, insbesondere: wie haben sich die Umsätze, die Gewinne und die Zahl der Beschäftigten der 100 größten internationalen Konzerne entwickelt, und welchen Anteil hatten sie am weltweiten Volumen der internationalen Direktinvestitionen, des Handels und des Bruttosozialprodukts?

Welchen Anteil hatten bei diesen Firmen die Unternehmenssteuern an ihrem Umsatz?

Bezüglich der Unternehmenskonzentration, Umsätze, Gewinne und Zahl der Beschäftigten der 100 größten internationalen Konzerne wird keine amtliche Statistik geführt. Dies würde letztlich bedeuten, daß Einzelergebnisse von Firmen bzw. Konzernen veröffentlicht würden, was mit den Geheimhaltungsvorschriften der Statistik unvereinbar ist. Hinweise auf die o. g. Daten finden sich jedoch in verschiedenen nicht amtlichen Publikationen (siehe z. B. „Die Zeit" vom 25. Oktober 1996).

Eine Statistik über die Entwicklung der Direktinvestitionen der 100 größten internationalen Konzerne ist nicht verfügbar.

Angaben über die Bestände an Auslandsvermögen der 100 größten transnationalen Unternehmen sind im „World Investment Report" 1997 der Vereinten Nationen veröffentlicht. Nach Schätzungen der UNCTAD, die auf Direktinvestitionsdaten von etwa 50 Firmen mit dem höchsten Auslandsvermögen beruhen, tätigen die 100 größten transnationalen Unternehmen etwa ein Drittel der weltweiten Direktinvestitionen. Über Zeitreihendaten verfügt die UNCTAD nicht.

II. Internationale politische Regelungen

5. Welche Initiativen hat die Bundesregierung international zur Stabilisierung der Wechselkurse ergriffen, und welche beabsichtigt sie in Zukunft zu ergreifen?

Insbesondere:

- Welcher Beitrag soll auf Ebene der G7 und des Internationalen Währungsfonds (IWF) geleistet werden?
- Welchen Beitrag soll die Einführung des Euro zur Stabilisierung der Wechselkurse leisten?
- Welchen Beitrag könnte die Einführung der sogenannten Tobin-Steuer zur Dämpfung von Spekulationsschwankungen leisten?
- Welche Vorschläge hat die Bundesregierung, um internationalen Währungs- und Bankenkrisen vorzubeugen?

Die Ursachen von Wechselkursschwankungen liegen in aller Regel im nationalen Bereich und müssen dort angegangen werden. Der wichtigste Beitrag zur Stabilisierung der Wechselkurse besteht in einer stabilitätsgerechten und vorhersehbaren Geld-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der beteiligten Staaten. Deshalb zählen die Maastricht-Kriterien, der Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie die unabhängige, dem Ziel der Preisstabilität verpflichtete Europäische Zentralbank zu den wichtigsten Initiativen zur Stabilisierung der Wechselkurse. Ein stabiler Euro wird der wichtigste

Beitrag Europas zur Stabilisierung der Wechselkurse und des Weltwährungssystems insgesamt sein.

Auf der Ebene der G 7 werden die Wirtschaftspolitik der Teilnehmerstaaten und damit auch die Entwicklung der Wechselkurse regelmäßig beraten. So stellten die G 7 beispielsweise im April 1995 fest, daß „die jüngsten Entwicklungen über das hinausgehen, was durch die zugrundeliegende Wirtschaftslage in den führenden Staaten gerechtfertigt ist." Sie kamen deshalb überein, ihre „Bemühungen zur Verringerung der binnen- und außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte zu verstärken und auf den Devisenmärkten weiterhin eng zusammenzuarbeiten." Bei dem G 7-Treffen im Februar 1997 in Berlin konnte man dann feststellen, daß diese „Fehlentwicklungen auf den Devisenmärkten korrigiert worden sind" (Berliner Erklärung). Der Internationale Währungsfonds überwacht die Geld-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten und leitet daraus Empfehlungen ab. So hatte er z. B. den thailändischen Behörden lange vor der Währungskrise eine Flexibilisierung des Wechselkursregimes empfohlen. Gegenüber den souveränen Staaten hat er jedoch keine Möglichkeit, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erzwingen. Auf deutsche Initiative wird jetzt international diskutiert, diese Empfehlungen in einem abgestuften Verfahren transparent zu machen, um die öffentliche Debatte über notwendige Maßnahmen in den einzelnen Ländern anzuregen und das Risikobewußtsein der internationalen Kapitalanleger zu schärfen.

Solchen Überlegungen maßen auch die G 7-Staats- und Regierungschefs bei ihrem diesjährigen Wirtschaftsgipfel in Birmingham besondere Bedeutung bei. Auf der Grundlage eines Berichts der G 7-Finanzminister identifizierten sie folgende Ansatzpunkte zur Stärkung des globalen Währungs- und Finanzsystems: Verbesserte Transparenz der Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik, u. a. durch frühzeitige Veröffentlichung von Wirtschaftsdaten und transparente Fiskalpolitik; Hilfe an Länder in aller Welt bei der Vorbereitung auf globale Kapitalströme, u. a. durch Beratungsangebote und verbesserte Überwachung vor allem kurzfristiger Kapitalströme; Stärkung der nationalen Finanzsysteme, u. a. indem die Baseler Kernprinzipien für eine wirkungsvolle Bankenaufsicht weltweit angenommen und umgesetzt werden und durch eine verbesserte Zusammenarbeit bei der mulilateralen Überwachung der nationalen Finanzaufsichts- und -regulierungssysteme. Auf die Antwort zu Frage 11, 3. Spiegelstrich wird verwiesen.

Die Tobin-Steuer wurde bereits nach der Mexiko-Krise intensiv von internationalen Institutionen geprüft und verworfen. Die Ergebnisse sind nach wie vor gültig, auch gegenwärtig gibt es keine breitere Unterstützung für derartige Eingriffe in den freien Kapitalverkehr. Zunächst ist eine Unterscheidung von Spekulations- und normalen Finanztransaktionen nicht möglich, weil die Steuerbehörden die zugrundeliegenden Motive der Währungstransaktionen nicht feststellen können. Die Steuer würde Spekulation nur verteuern aber nicht verhindern. Genauer: Die Steuer verhindert höchstens die Spekulation auf kleine Kursänderungen – nicht jedoch auf große. Wenn die Steuer erfolgreich wäre, würden am Ende nur noch die Transaktionen belastet, die man nicht belasten will – also die Geschäfte, die zur Finanzierung des Außenhandels getätigt werden. Die Steuer würde dann das wohlstandsfördernde Wachstum des Welthandels behindern und die Finanzierung von Leistungsbilanzdefiziten verteuern, die vor allem für Entwicklungsländer typisch sind. Außerdem wäre eine international verbindliche Lösung wohl nicht zu erreichen. Eine Einigung über Steuerbemessungsgrundlage, Tarif und Verteilung des Steueraufkommens ist erfahrungsgemäß schon innerhalb eines föderalen Staates schwer zu erreichen. Weltweit ist das praktisch unmöglich.

Die Vermeidung von Währungskrisen muß an den Ursachen und nicht an den Symptomen ansetzen. Ansatzpunkte für eine Lösung sind die Verbesserung der Daten-, Rechnungslegungs- und Aufsichtsstandards. Sie erhöhen die Transparenz und letztlich auch die Stabilität der nationalen Finanzsysteme. Dies ist auch der Konsens, der sich auf den Frühjahrstagungen von Internationalem Währungsfonds und Weltbank herausbildete.

Stabilität beginnt zu Hause. Ohne eine stabilitätsorientierte Politik in den beteiligten Volkswirtschaften wird es keine dauerhaft stabilen Wechselkurse geben. Nicht umsonst hat die Bundesregierung in Europa so großen Wert auf die Stabilitätskriterien gelegt.

6. Welche Initiativen hat die Bundesregierung bisher unterstützt, und welche wird sie in Zukunft unterstützen, um Arbeits- und Sozialstandards sowie Umweltstandards verbindlich durchzusetzen?

   Insbesondere:

   – Welche konkreten Vorstellungen bringt die Bundesregierung zum Thema Handel und Umwelt bei Verhandlungen in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Welthandelsorganisation (WTO) ein?

   – Warum bleibt die Bundesregierung bei ihrer Haltung, das Thema Arbeits- und Sozialstandards nicht in der WTO zu behandeln?

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich die Einführung ökologischer Mindeststandards in entsprechenden multilateralen Konventionen, wobei jedoch die unterschiedlichen Umweltbedingungen berücksichtigt werden sollten. Sie setzt sich in internationalen Organisationen wie Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD), VN-Umweltprogramm (UNEP), VN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD), Welthandelsorganisation (WTO) und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für dieses Ziel ein.

Die Bundesregierung sieht grundsätzlich multilaterale, auf internationaler Kooperation und Konsensus basierende Lösungen als den effektivsten Weg an, grenzüberschreitende bzw. globale Umweltprobleme anzugehen. Die OECD ist mit Unterstützung der Bundesregierung seit Jahren aktiv in der Erarbeitung internationaler Umweltstandards insbesondere im

Chemikalienbereich. Die Bundesregierung wird im Hinblick auf die Arbeit des WTO-Ausschusses Handel und Umwelt prüfen, inwieweit eine Verknüpfung zwischen Umweltmindestanforderungen und den Regeln des multilateralen Handelssystems im GATT bzw. der WTO erfolgen kann. Eine inhaltliche Festlegung von ökologischen Mindeststandards kann nach Auffassung der Bundesregierung allerdings nicht in der WTO erfolgen, da diese Organisation für die Gestaltung der internationalen Umweltzusammenarbeit weder über das Mandat noch über die entsprechende umweltspezifische Fachkompetenz verfügt.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß die Arbeiten in der WTO zum Thema Handel und Umwelt konstruktiv fortgeführt werden, mit der Zielrichtung, daß sich Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gegenseitig unterstützen sollten. Im Kern muß es darum gehen, ökologische Aspekte weiter in das multilaterale Handelssystem zu integrieren, ohne handelspolitische Grundprinzipien hierdurch zu untergraben (Offenheit, Nicht-Diskriminierung, Unterlassung verdeckter Handelsbeschränkungen, geringstmöglicher handelspolitischer Eingriff-Proportionalität, Transparenz). Die zweite WTO-Ministerkonferenz im Mai 1998 in Genf hat u. a. die Notwendigkeit hervorgehoben, die Bemühungen mit Blick auf die Ziele anhaltendes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu verstärken.

Hinsichtlich der verbindlichen internationalen Durchsetzung von Arbeits- und Sozialstandards begrüßt die Bundesregierung die Aussagen der Schlußerklärung der ersten WTO-Ministerkonferenz in Singapur vom Dezember 1996 zu Kernarbeitsstandards. Die Handelsminister aller WTO-Mitgliedstaaten bekennen sich in dieser Schlußerklärung zur Einhaltung international anerkannter Arbeitsnormen und heben die Kompetenz der internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) für die Schaffung und die Befassung mit solchen Normen hervor. Sie drücken ihre Überzeugung aus, daß Wirtschaftswachstum und -entwicklung als Folge der Handelsliberalisierung zur Förderung solcher Normen beitragen. Sie sind sich darin einig, Sozialnormen nicht zu protektionistischen Zwecken zu mißbrauchen und Kostenvorteile insbesondere von Niedriglohn-Entwicklungsländern in keiner Weise in Frage zu stellen.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Einhaltung der Konventionen zu Kernarbeitsstandards effizienter zu überwachen. Sie steht der Einleitung eines sachbezogenen Dialogs zwischen der WTO und der internationalen Arbeitsorganisation aufgeschlossen gegenüber. Bei der internationalen Handelspolitik muß jedoch darauf geachtet werden, daß wichtige sozialpolitische Anliegen nicht als Vorwand für protektionistische Maßnahmen mißbraucht werden. Dies hätte nicht nur Nachteile für die weniger entwickelten Länder. Gerade auch die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft ist in besonderem Maße darauf angewiesen, daß das multilaterale Handelssystem dem Abbau von Handelshemmnissen und der Förderung des freien Marktzugangs verpflichtet bleibt. Handelssanktionen sind kein geeignetes Mittel zur Durchsetzung von Sozialstandards. Eine solche Forderung würde in der WTO ohnehin angesichts des entschiedenen Widerstands der Entwicklungsländer nicht durchsetzbar sein.

7. Welche Initiativen hat die Bundesregierung bisher international hinsichtlich der Regelungen internationaler Investitionen ergriffen, und welche beabsichtigt sie in Zukunft zu ergreifen?

   Insbesondere:

   – Welchen Beitrag soll das im Rahmen der OECD ausgearbeitete Multilateral Agreement on Investments (MAI) leisten?

   – Inwieweit sollen dort insbesondere internationale Sozial- und Umweltstandards festgeschrieben werden?

   – Inwieweit soll sichergestellt werden, daß nationale Handlungsspielräume für eine kulturell, sozial und ökologisch verträgliche Entwicklung von Investitionen erhalten bleiben?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Welthandelsorganisation (WTO) aktiv dafür eingesetzt, einen Rechtsrahmen zur Regelung internationaler Investitionen zu schaffen. Sie unterstützt daher die seit September 1995 in der OECD laufenden Verhandlungen über ein Multilaterales Abkommen für Investitionen (MAI). Ebenso unterstützt die Bundesregierung das laufende Arbeitsprogramm in der WTO über „Handel und Investitionen" mit dem Ziel, weltweite Investitionsregeln zu entwickeln.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll das MAI als erstes internationales Abkommen multilaterale Disziplinen für Investitionsschutz, Investitionsliberalisierung und Streitschlichtung umfassen. Es baut im Grunde auf den seit Jahrzehnten bestehenden zahlreichen bilateralen Investitionsschutzverträgen auf. Das MAI soll ein rechtsverbindliches und ausgewogenes Abkommen sein, das auch Nicht-OECD-Mitgliedern zum Beitritt offen steht. Durch einen hohen Schutzstandard für ausländische Investitionen und die Beseitigung von Marktzugangshemmnissen soll eine effizientere Allokation ökonomischer Ressourcen gefördert und so ein Beitrag für mehr Wachstum und Beschäftigung geleistet werden. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte das MAI-Modell für ein künftiges WTO-Abkommen über Investitionen sein.

Das MAI soll die Verpflichtung der Vertragsparteien zu Umweltschutz und zur Wahrung der Kernarbeitsstandards bekräftigen.

Insbesondere soll das MAI ein Verbot der Absenkung der einheimischen Umwelt- und Arbeitsstandards, um hierdurch ausländische Investoren anzuwerben, enthalten.

Das MAI soll die Souveränität der Vertragsparteien zur Umsetzung ihrer eigenen Kultur-, Sozial- und Umweltpolitiken nicht beeinträchtigen; dabei sollten ausländische Investoren nicht diskriminiert werden. Bereits

bestehende Regelungen, die dem MAI-Diskriminierungsverbot entgegenstehen, sollten als länderspezifische Vorbehalte notifiziert und damit unangetastet bleiben.

Der OECD-Ministerrat hat sich im April d. J. darauf geeinigt, zunächst in eine Phase der Beratung und Konsultationen über das Abkommen einzutreten. Daran sollen neben den beteiligten Regierungen auch interessierte Gruppen der Gesellschaft beteiligt werden. Zugleich haben die Minister ihren Willen bekundet, die Verhandlungen fortzusetzen mit dem Ziel, einen erfolgreichen und baldigen Abschluß des MAI zu erreichen.

8. Welche Initiativen hat die Bundesregierung bisher international zur Herstellung eines fairen internationalen Wettbewerbs ergriffen, und welche beabsichtigt sie in Zukunft zu ergreifen?

   Insbesondere:

   – Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für vordringlich, um internationale Unternehmenskonzentration, Absprachen in Kartellen und strategischen Allianzen sowie staatliche Subventionen einzudämmen?

Die Bundesregierung hat sich insbesondere auf europäischer Ebene aktiv für die Weiterentwicklung der europäischen Wettbewerbsordnung eingesetzt. Nähere Einzelheiten über entsprechende Initiativen der Bundesregierung, wie z. B. der Schaffung eines Europäischen Kartellamts, enthalten die Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Tätigkeitsberichten des Bundeskartellamts (zuletzt Drucksache 13/7900, S. VI bis IX und S. 74 bis 78) sowie die Berichte der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die EU (zuletzt Drucksache 13/10109 S. 32 bis 33).

Daneben hat sich der Bundesminister für Wirtschaft auf der WTO-Ministerkonferenz in Singapur im Dezember 1996 nachdrücklich für die Erarbeitung international abgestimmter Wettbewerbsregeln eingesetzt. Der WTO-Ministerrat hat beschlossen, eine Studiengruppe einzusetzen, die die Wechselwirkung zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik – einschließlich wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen – untersuchen soll. Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen, hier möglichst schnell zu substantiellen Fortschritten zu kommen.

   – Welche Einschätzung hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zur Harmonisierung staatlicher Exportversicherungssysteme, mit denen private Geschäftsrisiken auf den Staat – und damit den Steuerzahler – verlagert werden, und welche Initiativen will die Bundesregierung hier ergreifen?

Die Bundesregierung nimmt aktiv an den Harmonisierungsbemühungen innerhalb der Europäischen Union und der OECD teil. In jüngster Zeit konnten hier beträchtliche Fortschritte erzielt werden:

Auf EU-Ebene einigten sich die Mitgliedstaaten Ende letzten Jahres auf eine Richtlinie zur Harmonisierung der Versicherungsbedingungen für mittel- und langfristige Exportkreditgeschäfte. Die Richtlinie wurde am 7. Mai 1998 durch den EU-Rat verabschiedet. Ziel ist es, die Wettbewerbsbedingungen für Exporteure durch Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten anzugleichen. Die Richtlinie wird zwar nicht sofort zu einheitlichen Versicherungsbedingungen in den Mitgliedstaaten führen, sie wird aber kurzfristig zu mehr Transparenz auf dem europäischen Exportkreditversicherungsmarkt führen sowie mittel- und langfristig eine Angleichung der Bedingungen fördern. Inhaltlich kommt sie den deutschen Vorstellungen sehr weit entgegen. Alle wesentlichen Anliegen der Bundesregierung konnten berücksichtigt werden.

Auf OECD-Ebene hat die Bundesregierung, während des nunmehr zwanzigjährigen Bestehens des OECD-Konsensus für öffentlich unterstützte Exportkredite, sich stets für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eingesetzt. In diesem Rahmen einigten sich die Mitgliedstaaten Mitte letzten Jahres auf ein einheitliches Prämiensystem für Exportkreditversicherungen, das bis April 1999 in die nationalen Systeme umgesetzt werden muß. Wesentliches Ziel der Prämienharmonisierung ist die Angleichung der internationalen Wettbewerbsbedingungen, die in der Vergangenheit durch Prämienunterbietung spürbar verzerrt wurden. Mit der Vereinheitlichung der Prämiensysteme in den Mitgliedstaaten des OECD-Konsensus werden erhebliche Wettbewerbsnachteile – auch für deutsche Exporteure – deutlich verringert werden.

Ziel aller internationalen Harmonisierungsbemühungen ist die Angleichung der internationalen Wettbewerbsbedingungen, nicht die Verlagerung privater Geschäftsrisiken auf den Staat. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich, wie alle anderen Mitgliedstaaten des OECD Konsensus, in der WTO dazu verpflichtet, daß staatliche Exportkreditversicherungen kostendekkend arbeiten müssen, so daß keine Subventionierung entsteht. Diesem sog. Selbsttragungsgrundsatz kommt sowohl bei den Harmonisierungsbemühungen in der EU als auch in der OECD eine große Bedeutung zu. Als Folge ist beispielsweise ein Mechanismus zur Überprüfung kostendeckender Prämieneinnahmen als Teil der Prämienharmonisierung in der OECD vorgesehen. Sollten die Prämien längerfristig insgesamt nicht kostendeckend sein, werden sie angehoben werden.

Zudem befolgt die Bundesregierung das Prinzip der Subsidiarität, wonach staatliche Exportkreditversicherungen nur angeboten werden, wenn kein ausreichendes Angebot des privaten Versicherungsmarktes vorhanden ist. Das Prinzip ist Gegenstand einer Mitteilung der Europäischen Kommission an die EU-Mitgliedstaaten. Seit dem 1. Oktober 1997 bietet der Bund demgemäß keine Deckungen mehr zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken für Kreditlaufzeiten unter zwei Jahren in OECD-Staaten an.

– Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, damit Unternehmen aus Entwicklungsländern befähigt werden, auf dem Weltmarkt zu konkurrieren?

Die Globalisierung der Märkte wirkt sich auch auf die Unternehmen in den Entwicklungsländern aus, wodurch für die Bundesregierung vielfältige Berührungspunkte zwischen entwicklungspolitischen und außenwirtschaftspolitischen Aufgaben entstehen.

Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Auftreten der Unternehmen aus Entwicklungsländern auf dem Weltmarkt sind nach Auffassung der Bundesregierung geeignete Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten im Heimatland. Deshalb fördert sie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in Entwicklungsländern, wie ein verläßliches Rechtssystem, den Schutz des privaten Eigentums und eine funktionsfähige Wettbewerbsordnung, einen leistungsfähigen Finanzsektor, geeignete Verwaltungsinstitutionen und eine ausreichende Infrastruktur. Weiter gehört dazu auch der Aufbau eines leistungsfähigen Systems der Aus- und Fortbildung.

Ergänzend hierzu setzt sich die Bundesregierung für einen verbesserten Marktzugang der Entwicklungsländer im Rahmen eines offenen Welthandelssystems ein. Ein wichtiges Element sind dabei vertragliche Handelsvergünstigungen der EU mit vielen Entwicklungsländern, insbesondere den sog. AKP-Staaten sowie die von der EU allen Entwicklungsländern autonom gewährten Zollpräferenzen. Insbesondere für die ärmsten Entwicklungsländer besteht seit Anfang 1998 vollständige Zollfreiheit für alle gewerblichen Waren sowie mit einigen Ausnahmen auch für Agrarwaren.

Privatwirtschaftliche Kooperationen auf Unternehmensebene können ebenfalls wichtige Impulse für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Partnerländer geben. Im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft werden deutsche Unternehmen verstärkt in die Entwicklungszusammenarbeit einbezogen, um ihre Erfahrungen und komparativen Vorteile zu nutzen.

9. Welche Initiativen hat die Bundesregierung bisher international ergriffen, um internationale Korruption und Steuerflucht zu bekämpfen, und welche beabsichtigt sie in Zukunft zu ergreifen?

Insbesondere:

– Hält die Bundesregierung es für notwendig, international verbindliche Regelungen zu treffen, um bei der Bestechung ausländischer Amtsträger über die Strafbarkeit hinaus auch die steuerliche Absetzbarkeit solcher Bestechungsgelder vollständig abzuschaffen?

Wenn ja, was unternimmt sie in dieser Richtung?

Die Bundesregierung engagiert sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene auf dem Gebiet der Bekämpfung der internationalen Korruption. Ziel der Bundesregierung ist es, durch den Abschluß völkerrechtlicher Übereinkommen möglichst viele Mitglieder der Weltgemeinschaft in den internationalen Kampf gegen die Korruption einzubinden.

So hat die Bundesregierung nachdrücklich darauf hingewirkt, daß auf der Ebene der OECD das schließlich am 17. Dezember 1997 von 33 Staaten unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr abgeschlossen wurde.

Deutschland gehört hier zu den drei Staaten, die der nochmals bei der Unterzeichnung des Übereinkommens bekräftigten politischen Verpflichtung nachgekommen sind, bis zum 1. April 1998 die zur Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens notwendigen Gesetzentwürfe den Gesetzgebungsorganen zuzuleiten. Der entsprechende Gesetzentwurf (vgl. Drucksache 13/10428) wurde am 27. März 1998 von der Bundesregierung beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 1998 in der Sache keine Einwände erhoben.

Auf der Ebene der Europäischen Union wurde am 27. September 1996 das (Erste) Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet, das das Grundübereinkommen um strafrechtliche Vorschriften zur Bekämpfung gemeinschaftsschädlicher Bestechungen ergänzt. Auch der für die Ratifizierung und Umsetzung dieses Protokolls notwendige Gesetzentwurf wurde am 27. März 1998 von der Bundesregierung verabschiedet und ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht (vgl. Drucksache 13/10424). Dieser Gesetzentwurf nimmt bereits die Umsetzung der sich aus dem am 26. Mai 1997 unterzeichneten Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und das wegen Fehlens des auf Ebene der Europäischen Union zu erstellenden Erläuternden Berichts noch nicht ratifiziert werden kann, vorweg. Weiterhin unterstützt die Bundesregierung die gegenwärtigen Verhandlungen für ein Rechtsinstrument, durch das ein strafrechtlicher Mindeststandard für die Bestechung im privaten Sektor geschaffen werden soll.

Als Mitglied des Europarats arbeitet die Bundesregierung ebenfalls aktiv an einem Entwurf eines strafrechtlichen Korruptionsübereinkommens mit, das noch in diesem Jahr vom Ministerkomitee beschlossen werden soll. Schon zuvor wird voraussichtlich ein Mechanismus zur Implementierung und Überwachung der im November 1997 angenommenen Leitprinzipien sowie zukünftige Rechtsinstrumente zur Korruptionsbekämpfung geschaffen werden.

Im Bereich des Steuerrechts sind mit dem Jahressteuergesetz 1996 bis dahin bereits bestehende Einschränkungen des Betriebsausgabenabzugs von Bestechungszahlungen erweitert worden. Danach sind Bestechungszahlungen als Betriebsausgaben nicht mehr abziehbar, wenn sie bereits strafrechtliche Konsequenzen zur Folge hatten. Mit der Erweiterung des Katalogs von Bestechungsstraftaten im deutschen

Strafrecht, wie sie mit der Umsetzung der genannten Übereinkommen erfolgt, erstreckt sich das steuerliche Abzugsverbot durch die mit dem Jahressteuergesetz 1996 erfolgte Verknüpfung des Straf- und Steuerrechts automatisch auch auf die diesen Straftatbeständen zugrunde liegenden Bestechungszahlungen.

– Welche Regelungen hält die Bundesregierung für notwendig, um Steuerflucht und Steuerdumping in Zukunft zu verhindern?

  Wie beurteilt sie die laufenden Aktivitäten im Rahmen der OECD?

– Welche Initiativen unternimmt sie, damit insbesondere die Unternehmenssteuern und Kapitalertragssteuern nicht primär zur Erzielung staatlicher Standortvorteile festgesetzt werden?

Ein Grund für die Steuerflucht sind die zu hohen Steuersätze in Deutschland. Dreh- und Angelpunkt aller nationalen Bemühungen zur Verringerung der Steuerflucht ist eine durchgängige Senkung der Steuersätze und eine Beseitigung der strukturellen Probleme der Einkommensbesteuerung. Die Bundesregierung hat ein entsprechendes Reformkonzept vorgelegt. Die große Steuerreform 1998/99 sollte den entscheidenden Durchbruch bringen. Ziel der Reform ist eine deutliche Senkung der Steuersätze bei einer gleichzeitigen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Streichung zahlreicher Sonderregelungen und Steuervergünstigungen. Ein weiteres Ziel ist, das Steuerrecht transparenter und gerechter zu gestalten. Das würde den Steuerwiderstand und die Steuerflucht ebenfalls eindämmen. Die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 wurden aber von der Ländermehrheit im Bundesrat abgelehnt.

Die Bundesregierung hält aus Gründen der Steuergerechtigkeit grundsätzlich an dem System der Einkommensteuer als einer Einheitssteuer fest. Die generelle Privilegierung einzelner Einkunftsarten widerspricht diesem Prinzip. Einkunftsspezifische Freibeträge und Tarifermäßigungen sowie andere einkommensteuerrechtliche Sonderregelungen stehen auch nicht in Einklang mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein System der Schedulensteuern, in dem die jeweiligen Einkünfte durch Sonderregelungen unterschiedlichen Rechtsfolgen und tariflichen Belastungen unterworfen werden, ist daher abzulehnen; der Einsatz von Steuervergünstigungen zur Erreichung außerfiskalischer Ziele ist, wie es die Petersberger Steuervorschläge vorsehen, möglichst weitgehend zu vermeiden. Das gilt auch im Bereich von Unternehmen und Kapitalerträgen.

Da es sich bei Steuerflucht und Steuerdumping um weltweite Phänomene handelt, können diese auch nur durch ein koordiniertes internationales Zusammenwirken, insbesondere mit unseren Partnerstaaten in der OECD, erfolgreich bekämpft werden.

Bisher hat die Bundesrepublik Deutschland, wie auch andere OECD-Staaten, die Ausnutzung bestimmter Steuervergünstigungen im Ausland durch einseitige Regelungen bekämpft, insbesondere durch das sog. Außensteuergesetz. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1993 verschärft, um neuen Steuervorteilen im Ausland für Kapitalanlage- und Finanzierungsgesellschaften zu begegnen.

Einseitige gesetzliche Maßnahmen können jedoch nur unvollkommen die Ausnutzung unfairer Steuervergünstigungen verhindern. Sie können die Wirtschaft auch im internationalen Wettbewerb benachteiligen, wenn andere Staaten keine vergleichbaren Regelungen anwenden. Deshalb ist hier eine internationale Abstimmung durch gezieltes gemeinschaftliches Handeln erforderlich.

Im europäischen Rahmen hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union am 1. Dezember 1997 – vor allem auch auf Initiative der Bundesregierung – auf einen Verhaltenskodex zur Bekämpfung des unfairen bzw. schädlichen Steuerwettbewerbs geeinigt. In dem Kodex verpflichten sich die Mitgliedstaaten derartige Vergünstigungen nicht mehr neu einzuführen und bestehende Vergünstigungen innerhalb bestimmter Regelfristen abzuschaffen. Steuerliche Anreize zur bloßen Gewinnverlagerung zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten wird es künftig grundsätzlich nicht mehr geben. Zur Umsetzung des Verhaltenskodex hat der Ministerrat am 9. März 1998 den organisatorischen Rahmen für die im Verhaltenskodex vorgesehene Überprüfungsgruppe beschlossen.

Da der Verhaltenskodex auch die Praxis der Europäischen Kommission zu den staatlichen Beihilfen im Steuerbereich berührt, wird die Kommission flankierend diese Politik einer Neuorientierung unterziehen. Sie wird erstmals Leitlinien für die Genehmigung solcher Vergünstigungen veröffentlichen. Die Leitlinien werden die Grundsätze des Kodex berücksichtigen. Ziel ist, Widersprüche zwischen den für die Mitgliedstaaten geltenden Verhaltensregeln und den Regeln für die Genehmigung staatlicher Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen zu vermeiden.

Die Bundesregierung begrüßt die Aktivitäten der OECD im Kampf gegen Steuerflucht und Steuerdumping. Der OECD-Bericht über den schädlichen Steuerwettbewerb wurde am 27./28. April 1998 durch den Ministerrat der OECD verabschiedet. Die Bundesregierung setzt sich für eine wirksame Umsetzung der darin vorgesehenen Empfehlungen ein.

10. Welchen weiteren neuen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung in einer globalisierten Weltwirtschaft, um das Leitbild einer sozialen und ökologischen Marktwirtschaft durchzusetzen?

Die Soziale Marktwirtschaft bildet bei Beachtung auch der ökologischen Belange den – binnen- wie weltwirtschaftlich – geeigneten Ordnungsrahmen, um zu gewährleisten, daß gleichermaßen ökonomisch, ökologisch und sozial zukunftsfähige Antworten auf die Herausforderung der Globalisierung gefunden werden. Notwendig ist, daß die Wechselwirkungen zwi-

schen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Faktoren und Gesetzmäßigkeiten anerkannt und berücksichtigt werden und daß die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, daß sich Anreize für einen permanenten Wettbewerb um innovative, umweltschonende und gesellschaftsverträgliche Lösungen ergeben. Die Bundesregierung setzt sich nach wie vor intensiv dafür ein und, daß in der internationalen Zusammenarbeit weitere Fortschritte erzielt werden.

III. Reform internationaler Institutionen

11. Welche Initiativen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, damit IWF, Weltbank, WTO und Internationale Arbeitsorganisation (ILO) gestärkt und ihre Vereinbarungen von allen Mitgliedern tatsächlich umgesetzt werden, und welche beabsichtigt sie in Zukunft zu ergreifen?

    Insbesondere:

    — Welche Initiativen hat sie bisher ergriffen, um hier Doppelarbeit und Reibungsverluste zu vermeiden sowie den gegenseitigen Informationsaustausch und auch die Abstimmung mit den Vereinten Nationen (VN) und ihren Unterorganisationen, insbesondere mit der VN-Entwicklungsorganisation UNDP und der VN-Umweltorganisation UNEP, zu verbessern?

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren G 7/8- und EU-Partnern seit langem für Reformen im Bereich der Vereinten Nationen ein, die durch verstärkte und verbesserte Koordinierung der Aktivitäten im gesamten VN-System sowohl auf der Ebene der Organisationszentralen als auch auf Länderebene zu einer erhöhten Effizienz und der wirkungsvolleren Verwendung knapper Mittel führen sollen. Die Bundesregierung hat unter anderem an der Erarbeitung eines Positionspapiers der EU zu Reformen im Wirtschafts- und Sozialbereich der VN mitgewirkt, das dem VN-Generalsekretär Anfang 1997 übergeben wurde und in weiten Bereichen Eingang in dessen Reformvorschläge vom Juli 1997 gefunden hat. Entsprechend setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit den EU-Partnern in den zuständigen Verwaltungsgremien sowohl der VN-Fonds und -Programme als auch in den VN-Sonderorganisationen mit Nachdruck für die Umsetzung dieser Vorschläge durch Verbesserung der Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten ein.

Die Bundesregierung vermerkt mit Befriedigung, daß in zunehmendem Maße Vereinbarungen zwischen einzelnen Organisationen des VN-Systems über verstärkte Zusammenarbeit zu verzeichnen sind: So hat z. B. der Generaldirektor der ILO auf Drängen der deutschen Vertreterin im ILO-Verwaltungsrat zugesagt, einen Bericht über die praktischen Erfahrungen mit dem VN-Resident Coordinator System sowie dem VN Development Assistance Framework (UNDAF) vorzulegen. Ebenso hat z. B. der Generaldirektor der UNIDO dem VN-Generalsekretär schriftlich mitgeteilt, seine Organisation werde auf Länderebene eng mit dem Resident Coordinator System zusammenarbeiten und an UNDAF teilnehmen. Das Entwicklungsprogramm UNDP hat bereits eine Reihe von Vereinbarungen mit anderen Organisationen des VN-Systems über verstärkte Zusammenarbeit und Aufgabenteilung abgeschlossen, darunter mit der Weltbank, der UNIDO, UNCTAD, der Hochkommissarin für Menschenrechte und anderen.

Ein wichtiges Instrument der Abstimmung und des Informationsaustausches ist der alljährlich zu Beginn der ECOSOC-Arbeitstagung stattfindende Politikdialog mit den Spitzen von IWF, WB, WTO und UNCTAD.

Bezüglich einer verstärkten Koordinierung der Umweltaktivitäten des VN-Systems hat der VN-Generalsekretär einer Arbeitsgruppe internationaler Experten unter Leitung des neuen UNEP-Exekutivdirektors, Prof. Töpfer, die Aufgabe übertragen, dazu bis zum Sommer 1998 einen umfassenden Bericht und Vorschläge vorzulegen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch die Zusammenarbeit mit der WTO und internationalen Finanzinstitutionen insbesondere IWF und Weltbank eine wichtige Rolle spielen wird.

— Was ist aus dem Vorschlag der Bundesregierung geworden, der WTO eine Weltumweltorganisation (WEO) gleichberechtigt gegenüberzustellen?

Anläßlich der VN-Sondergeneralversammlung 1997 wurde gemeinsam von den Staats- und Regierungschefs Deutschlands, Brasiliens, Singapurs und Südafrikas die „Globale Initiative für nachhaltige Entwicklung" vorgestellt. Sie enthält u. a. die Anregung, eine VN-Dachorganisation für Umweltfragen zu gründen. Eine solche Institution könnte aus UNEP heraus entwickelt werden und ihren Sitz in Nairobi haben. Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit der bereits weiter oben angesprochenen Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung der Umweltaktivitäten des VN-Systems insgesamt. Dabei geht es allerdings nicht darum, der WTO eine Art „Gegenorganisation" gegenüberzustellen. Die Bundesregierung hat mit ihren Überlegungen wesentliche Anstöße für die Reformdebatte gegeben. Sie ist sich mit den Partnern der „Globalen Initiative" und mit ihren Partnern in der EU wie in der G 8 einig, daß jetzt die Vorlage des bereits erwähnten Berichts der speziellen Reform-Arbeitsgruppe unter Leitung des UNEP-Exekutivdirektors und die daraus resultierenden Vorschläge des VN-GS abgewartet werden müssen, bevor die Debatte in der nächsten VN-Generalversammlung fortgesetzt wird. Der Bundesregierung kommt es entscheidend darauf an, daß der Reformprozeß zu einer effektiven Vernetzung und Stärkung der Umweltaktivitäten im VN-System mit dementsprechenden organisatorischen Vorkehrungen führt.

— Welche internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen hält die Bundesregierung für nicht ausreichend leistungsfähig, und welche Vorschläge hat sie zu ihrer Reform?

Nach Überzeugung der Bundesregierung gibt es an der Leistungsfähigkeit der internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen keinen Zweifel. Darüber hinaus ist die Stärkung des globalen Finanzsystems ein fortlaufender Reformprozeß, der auch Thema der jährlichen G 7-Wirtschaftsgipfel ist, zuletzt in Birmingham (15. bis 17. Mai 1998). Die Staats- und Regierungschefs bekräftigten in Birmingham die zentrale Rolle, die den internationalen Finanzinstitutionen bei der zukünftigen Vermeidung von Fehlern und Bewältigung auftretender Krisen zukommt.

Die Staats- und Regierungschefs billigten den Bericht ihrer Finanzminister über Möglichkeiten zur Stärkung des globalen Finanzsystems und ersuchten sie, ihre Vorstellungen im Dialog mit Schwellenländern und anderen Staaten, mit internationalen Finanzinstitutionen und dem Privatsektor weiterzuentwickeln. Noch in diesem Jahr sollen konkrete Vorschläge zu diesen Problemen zur Entscheidung vorgelegt werden. Den folgenden Anregungen kommt nach Auffassung der Staats- und Regierungschefs eine besondere Bedeutung zu:

— Verstärkung der Transparenz durch Ermunterung der Mitglieder des IWF, genauere und besser zugängliche Finanzdaten bereitzustellen, und öffentliche Nennung derjenigen Länder, die diesen Standards nicht entsprechen. Ermutigung des IWF, seinerseits mehr Informationen über seine Mitglieder und ihre Politiken zu veröffentlichen, einschließlich seiner Bedenken hinsichtlich der Politikgestaltung und Anfälligkeiten seiner Mitglieder. Unterstützung der Länder bei der Vorbereitung auf globale Kapitalströme durch Beratung, wie ordnungsgemäße Kapitalverkehrsliberalisierung zu erreichen ist, und Unterstützung bei der erforderlichen Stärkung der nationalen Politiken und Institutionen. Aufforderung an den IWF zu prüfen, wie Kapitalströme wirksam mit dem Ziel überwacht werden können, Informationen zur Verfügung zu stellen und die Marktstabilität zu fördern.

— Stärkung der nationalen Finanzsysteme durch Ermunterung aller Staaten, die Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht anzunehmen und umzusetzen. Ausarbeitung internationaler Kodizes und Leitlinien für verantwortungsbewußtes unternehmerisches Handeln und Bilanzierungsgrundsätze, sowie Schaffung eines Systems multilateraler Überwachung der nationalen Finanzaufsichts- und -regulierungssysteme.

— Sicherstellung, daß der Privatsektor die volle Verantwortung für seine eigenen Beschlüsse trägt, um Gefahr des systematischen Fehlverhaltens (moral hazard) zu verringern. Entwicklung eines Verfahrensrahmens, um frühzeitige und angemessene Einbeziehung des Privatsektors in die Bewältigung finanzieller Krisen sicherzustellen und Bitte an IWF zu signalisieren, daß er im Fall einer Krise bereit ist, Ausleihungen an Länder in Erwägung zu ziehen, die im Zahlungsrückstand sind, auch wenn der Schuldendienst bereits zum Stillstand gekommen ist, sofern der Schuldnerstaat entsprechende Anpassungsmaßnahmen beschließt.

12. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, für bestimmte Aufgaben neue internationale Organisationen zu schaffen bzw. solche Aufgaben bestehenden Organisationen zusätzlich zu übertragen?

    Sieht sie eine solche Notwendigkeit insbesondere im Hinblick auf folgende Aufgaben:

    — Gewährleistung und Sicherung eines fairen internationalen Wettbewerbs,

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 für die Errichtung eines unabhängigen Europäischen Kartellamts eingesetzt. Der Vorschlag hat nicht die erforderliche Unterstützung von seiten der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten gefunden. Die Bundesregierung wird jedoch auch weiterhin dieses Ziel verfolgen.

Die Diskussionen über eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik im Rahmen der WTO haben begonnen (vgl. Frage 8). Ob es zu einer Vereinbarung von Wettbewerbsregeln, die Minimumstandards, Verfahrensregeln und Streitschlichtungsmechanismen beinhalten sollte, kommen wird, hängt davon ab, ob der WTO-Ministerrat der eingesetzten Arbeitsgruppe ein Verhandlungsmandat erteilen wird. Die Bundesregierung wird sich für ein entsprechendes Mandat einsetzen.

— Umsetzung und Überwachung eines multilateralen Investitionsabkommens,

Zur Umsetzung und Überwachung eines multilateralen Investitionsabkommens bedarf es keiner neuen internationalen Organisation. Für die Einhaltung des MAI ist eine sog. Parties' Group vorgesehen, die organisatorisch in der OECD etabliert werden soll. Für ein weltweites Investitionsabkommen würde diese Aufgabe bei der WTO liegen.

— Bekämpfung internationaler Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens,

Eine Reihe internationaler Organisationen und Gremien befaßt sich mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, darunter die Vereinten Nationen (Verbrechensverhütungskommission in Wien), die Europäische Union (Multidisziplinäre Gruppe Organisierte Kriminalität) die G 8 (Lyon-Gruppe) der Europarat, die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) und der Ostseerat (Task Force Organisierte Kriminalität). Angesichts der Vielzahl der mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität befaßten internationalen Organisationen und Gremien sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, neue internationale Organisationen zu schaffen.

– Vereinbarung von unseren nationalen Standards entsprechender internationaler Banken- und Börsenaufsicht,

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, im Bereich der Banken- und Börsenaufsicht neue internationale Organisationen zu schaffen bzw. Aufgaben aus diesem Bereich auf bestehende Organisationen zusätzlich zu übertragen. Mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) verfügt die Bundesrepublik über zwei Behörden, die im nationalen Bereich einen hohen banken- und börsenaufsichtlichen Standard gewährleisten. Dieser Standard fließt in die Aufgabendefinition und Tätigkeit der internationalen Gremien der Aufseher ein. Mit dem Basler Ausschuß für Bankenaufsicht, der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufseher und der Versicherungsaufsichtsbehörden (IOSCO, IAIS) sowie dem Joint Forum, in dem diese internationalen Gremien zusammenarbeiten, verfügt die internationale Staatengemeinschaft über eine aus heutiger Sicht ausreichende Zahl von effizient arbeitenden Gremien, die die erforderlichen internationalen Standards setzen.

Auch der notwendige Informationsaustausch auf internationaler Ebene ist laufend weiterentwickelt worden. Zuletzt haben die G 7-Finanzexperten ein Papier mit „Zehn Schlüsselprinzipien für den Informationsaustausch" erarbeitet, die weltweit als Standard für den Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden vorgesehen sind. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt bei der Verbesserung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden erfolgt.

– Sicherung des Urheberrechtes?

Angesichts der bewährten Rolle der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ist ein Bedarf für die Schaffung weiterer internationaler Organisationen auf dem Gebiet des Urheberrechts nicht zu erkennen.

13. Welche Initiativen beabsichtigt die Bundesregierung, um insbesondere die nachfolgend genannten bestehenden internationalen Institutionen zu stärken?

Insbesondere:

– Wie soll die ILO gestärkt werden, daß die in ihr vereinbarten Sozial- und Arbeitsstandards national wirksam werden?

– Soll die WTO in die Lage versetzt werden, daß auch durch handelspolitische Maßnahmen international vereinbarte Arbeits- und Umweltstandards durchgesetzt werden?

Die im Rahmen der ILO entwickelten Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von Übereinkommen sowie der in diesen Übereinkommen niedergelegten Rechte im Vergleich zu den andere Internationale Vereinbarungen betreffenden Verfahren sind nach Auffassung der Bundesregierung u. a. deshalb wirksam, weil die ILO bestimmte Verpflichtungen auch solcher Staaten kennt, die die einschlägigen Übereinkommen nicht ratifiziert haben.

Die ILO hat die Erwartung, die durch die Erwähnung grundlegender Übereinkommen in den Schlußdokumenten des VN-Weltgipfels für Sozialentwicklung (Kopenhagen, März 1995) und des WTO-Ministertreffens (Singapur, Dezember 1996) in sie gesetzt wurde, zum Anlaß genommen, eine Verbesserung und Aktualisierung ihrer normensetzenden und normenüberwachenden Tätigkeiten anzugehen. Dies betrifft u. a. die Auswahl von Themen, zu denen die Internationale Arbeitskonferenz (IAK) entweder neue Übereinkommen annehmen oder bestehende Übereinkommen abändern soll.

Kernstück der Überlegungen in den Gremien der ILO ist die geplante Verabschiedung einer Erklärung zu grundlegenden Arbeitnehmerrechten durch die IAK auf ihrer Tagung im Juni 1998. Diese Erklärung sieht neben einer Bekräftigung der in wesentlichen ILO-Übereinkommen enthaltenen Rechte – Vereinigungs- und Tarifvertragsfreiheit, Verbot der Zwangs- und der Kinderarbeit, Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf und Lohngleichheit zwischen Frau und Mann – ein Verfahren vor, das auch die Staaten, die einzelne dieser Übereinkommen nicht ratifiziert haben, dazu anhält, regelmäßig über die Verwirklichung der Rechte, die Gegenstand der Übereinkommen sind, Rechenschaft abzulegen. Bei der Auswertung dieser Rechenschaftsberichte soll auch die Möglichkeit geprüft werden, Staaten, die bei der Verwirklichung der genannten Rechte Defizite aufweisen, gezielte Hilfen zu ihrer Überwindung zukommen zu lassen.

Die Bundesregierung hat die vorstehend erwähnten Überlegungen und Bestrebungen der ILO von Anfang an mit Nachdruck unterstützt. Das gilt in besonderem Maße für die geplante Erklärung zu grundlegenden Arbeitnehmerrechten. Die deutschen Vertreter in den Gremien der ILO sind intensiv bemüht, dazu beizutragen, daß bei anderen Staaten noch bestehende Vorbehalte und Bedenken gegen eine solche Erklärung oder den vorgesehenen Umsetzungsmechanismus ausgeräumt werden können.

Zur Behandlung von Arbeits- und Umweltstandards in der WTO wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

– Welche institutionellen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um den IWF in die Lage zu versetzen, Finanz- und Währungskrisen früher zu erkennen, ihnen vorzubeugen und insbesondere massive Finanztransfers, die realwirtschaftlich keine Basis haben, einzudämmen?

Wie soll künftig die Aufgabenverteilung zwischen dem IWF und der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) organisiert werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 11 wird verwiesen.

Die Stabilität der nationalen Finanzsysteme insbesondere in den größeren Ländern ist entscheidend für die Stabilität des globalen Finanzsystems. Daher sollen sich IWF, Weltbank und BIZ künftig intensiver mit dieser Frage befassen. Dabei soll die Aufgabenteilung, die unterschiedliche Erfahrung und Kompetenzen berücksichtigt, grundsätzlich beibehalten werden: Während die BIZ Standards für eine effiziente Finanzmarktaufsicht entwickelt (z. B. die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht), ist es Aufgabe des IWF, die Einhaltung dieser Standards zu überprüfen und ggfs. den Ländern in Zusammenarbeit mit der Weltbank technische Hilfe zu leisten, um ihnen die Einhaltung der Aufsichtsstandards zu ermöglichen. Diese Fragen werden in den nächsten Monaten auf internationaler Ebene weiter beraten. Die G 7-Finanzminister haben von den G 7-Staats- und Regierungschefs den Auftrag erhalten, über diese und andere Fragen der globalen Finanzstabilität unverzüglich zu berichten.

– Wie soll sichergestellt werden, daß Ziele und Aufgaben der Weltbank besser mit den VN und ihren Unterorganisationen abgestimmt werden?

Die Weltbank ist aktiv bemüht, Doppelarbeit und Reibungsverluste mit den Tätigkeiten anderer multilateraler Institutionen zu vermeiden. Im laufenden Reformprogramm der Weltbank ist dieser Aspekt fest verankert, indem über sog. „Partnerships" mit anderen Organisationen Zuständigkeitsbereiche abgesteckt werden und laufende Aktivitäten koordiniert werden. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz mit Nachdruck.

14. Welche Rolle soll nach Ansicht der Bundesregierung in Zukunft die OECD im internationalen Gefüge einnehmen, und welche Initiativen plant sie dazu?

    Insbesondere:

    – Sollen in der OECD über Empfehlungen hinaus künftig mehr verbindliche Konventionen vorbereitet und verabschiedet werden?

    – Welche Initiativen wird die Bundesregierung in der nächsten Zeit ergreifen, um Empfehlungen und Konventionen der OECD, insbesondere zur Bekämpfung der Korruption, zum Mißbrauch der Steuerpolitik im Standortwettbewerb und zum Multilateralen Investitionsabkommen, in nationales Recht umzusetzen?

    – Welche Voraussetzungen müssen dafür geschaffen werden, um die OECD in die Lage zu versetzen, die Umsetzung ihrer Abkommen auch zu überprüfen?

Die Bundesregierung sieht in der OECD eine zentrale intergouvernementale Organisation im Sinne eines hochrangigen Analyse-, Informations- und Diskussionsforums für die Mitgliedstaaten. Das besondere Charakteristikum der OECD ist nicht zuletzt im offenen Meinungsaustausch zwischen den Regierungen zu sehen. Dabei besteht das Ziel, im konstruktiven Dialog auf die Meinungsbildung einzuwirken und eine Konsensbildung bzw. in geeigneten Fällen auch eine Koordinerung von Politiken und gemeinsamen Vorgehensweisen zu erreichen. Dieser der Politikberatung in den Mitgliedstaaten dienende Charakter der OECD sollte beibehalten werden.

Vor dem Hintergrund der Globalisierung besteht eine wichtige Rolle insbesondere darin, politisch relevante Themen aufzugreifen, die von länderübergreifender Bedeutung sind oder die in anderen internationalen Gremien gar nicht oder nur mit regional beschränkter Wirkung bearbeitet werden. Beispiele hierfür sind die Strategien zur Lösung der Arbeitsmarktprobleme, Untersuchungen zu den Auswirkungen der Asienkrise, das Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im Geschäftsverkehr, die Empfehlungen zum unfairen Steuerwettbewerb, aber auch Themen wie „Klimaschutz", „Ageing" und „Electronic Commerce".

Die Bundesregierung unterstützt die Verabschiedung von Konventionen im Rahmen der OECD. Allerdings sind einer vermehrten Verabschiedung von verbindlichen Konventionen Grenzen gesetzt, da die OECD auf dem Konsensprinzip aufbaut. Aufgrund der zunehmenden Mitgliederzahl, z. Z. 29 Staaten, und zur Stärkung der Funktionsfähigkeit der OECD setzt sich die Bundesregierung für ein vorsichtiges Abgehen vom Konsensprinzip ein.

Das auf OECD-Ebene ausgehandelte Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr wird zügig in nationales Recht umgesetzt (siehe Antwort zu Frage 9).

Die Verhandlungen eines multilateralen Investitionsabkommens (MAI) im Rahmen der OECD zielen ebenfalls auf ein rechtsverbindliches Abkommen ab. Nach dem angestrebten Vertragsabschluß wird die Bundesregierung das Abkommen gemäß Art. 59 Absatz 2 dem Bundestag und Bundesrat zur Beratung und Beschlußfassung zuleiten. Mit der innerstaatlichen Ratifizierung würde das Abkommen Gesetzeskraft erlangen.

Der Bericht der OECD-Arbeitsgruppe zum unfairen Steuerwettbewerb enthält Empfehlungen. Die Verhältnisse in Deutschland sind dadurch nicht betroffen. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

Die OECD verfügt über keine formalen, rechtlichen Sanktionsmechanismen. Die Einführung derartiger Mechanismen wäre auch nicht sinnvoll, da dies den offenen Diskussionscharakter der Organisation beeinträchtigen würde. Allerdings werden in bestimmten Fällen Überwachungsverfahren eingeführt, z. B. bei der Empfehlung zum unfairen Steuerwettbewerb.

Im Falle einer nationalen Nichtumsetzung von Abkommen besteht ein starker informeller Druck („peer pressure") seitens der anderen Mitgliedstaaten, der u. a. im OECD-Ministerrat, in den Ausschüssen und in

den jeweiligen Länderberichten zum Tragen kommt. Diesem Druck kann der betreffende Mitgliedstaat nicht ausweichen.

15. Welche institutionellen und inhaltlichen Vorschläge macht die Bundesregierung, um die EU in die Lage zu versetzen, nicht nur Preis- und Währungsstabilität zu sichern, sondern auch eine auf Beschäftigung und soziale Sicherheit gerichtete Wirtschaftspolitik zu fördern sowie für ganz Europa Impulse zur Entwicklung zu geben?

Die größte Herausforderung in Europa besteht weiterhin darin, die hohe Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten durch die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze abzubauen. Hierzu ist ein überzeugendes wirtschaftspolitisches Konzept erforderlich, in dessen Mittelpunkt Stabilität, gesunde Staatsfinanzen und Strukturreformen auf den Arbeits- und Gütermärkten stehen müssen. Mit dem Vertrag von Amsterdam (u. a. Einfügung des neuen Titels für Beschäftigung in den EG-V) und den Beschlüssen des Beschäftigungsgipfels in Luxemburg, an denen die Bundesregierung aktiv mitgewirkt hat, wurde diesen Aspekten Rechnung getragen. Wichtig ist, daß es angesichts länderspezifischer Unterschiede bei der nationalen Verantwortung für die Beschäftigungspolitik bleibt. Auch wahren die getroffenen Beschlüsse den bestehenden Finanzrahmen und damit die erforderliche Haushaltsdisziplin. Nicht zuletzt ist die hohe Mitverantwortung der Sozialpartner für die Lösung der Beschäftigungsprobleme herausgestellt worden. Weitere institutionelle Reformen der EU sind aus beschäftigungspolitischer Sicht nicht notwendig.

Die Bundesregierung wird die Politik der Reformen konsequent fortsetzen. Eine beschäftigungsfördernde Steuer- und Abgabenpolitik, mehr Wettbewerb und Privatisierung, der Abbau bürokratischer Hürden und die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren sollen dazu beitragen, wettbewerbsfähige Strukturen herzustellen und privater Initiative mehr Raum zu geben. Das Wachstums- und Beschäftigungspotential der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) muß durch verbesserte Rahmenbedingungen sowie durch Unterstützung von Unternehmensgründungen verstärkt werden.

Der beschäftigungspolitische Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland ist zusammen mit den Aktionsplänen der anderen Mitgliedstaaten Rat und Kommission vorgelegt worden und konkretisiert die koordinierte Beschäftigungsstrategie auf wichtigen Handlungsfeldern. Von zentraler Bedeutung ist, daß die Beschäftigungspolitik als integrales Element in eine umfassende wirtschaftspolitische Strategie eingebunden wird. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die jährliche Überprüfung der Aktionspläne dazu beitragen wird, den Erfahrungsaustausch über erfolgreiche Wege in der Beschäftigungspolitik auf europäischer Ebene zu intensivieren.

– Welche Vorschläge hat die Bundesregierung, um eine integrierte europäische Struktur-, Technologie- und Infrastrukturpolitik zu fördern und gemeinsame Initiativen zur Förderung von Mittelstand, Arbeitsmarkt und Qualifikation voranzutreiben?

Anfang 1998 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften seinen gemeinsamen Standpunkt für das 5. Rahmenprogramm Forschung und technologische Entwicklung festgelegt. Danach sind Fördermittel in Höhe von 14 Mrd. ECU für die Jahre 1998 bis 2002 vorgesehen.

Zur Förderung des Mittelstands gibt es auf europäischer Ebene verschiedene spezifische Programme. Hingewiesen sei hier beispielhaft auf die Gemeinschaftsinitiative für kleine und mittlere Unternehmen, die für die Jahre 1994 bis 1999 Mittel in Höhe von 1 Mrd. ECU vorsieht.

Im Rahmen ihrer Vorschläge zur Agenda 2000 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im März 1998 auch ihre Vorschläge zur künftigen Strukturpolitik vorgelegt. Danach soll dieser Politikbereich für die Jahre 2000 bis 2006 durch Mittel in Höhe von 286 Mrd. ECU gefördert werden, davon 47 Mrd. ECU für die künftig beitretenden Staaten.

Die Bundesregierung wird die künftige Entwicklung bei diesen Programmen abwarten, bevor sie weitere Initiativen ergreift.

– In welcher Weise soll die Europäische Investitionsbank (EIB) in Zukunft solche gemeinsamen Vorhaben stärker unterstützen?

Der Europäische Rat von Amsterdam am 15./16. Juni 1997 hat in seiner Entschließung über Wachstum und Beschäftigung die wichtige Rolle der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Verbesserung der Investitionsmöglichkeiten anerkannt. Die Bank hat mit dem Amsterdam Sonderaktionsprogramm vom August 1997, das die Bundesregierung unterstützt, rasch auf die Entschließung des ER Amsterdam reagiert.

Das Sonderaktionsprogramm legt die Grundlage für eine erweiterte Finanzierungstätigkeit in den Bereichen Bildung und Gesundheit, städtische Umwelt und Umweltschutz. Im Zusammenwirken mit dem Europäischen Investitionsfonds und dem Bankensektor hat die Bank die Fazilität für technologieorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit hohem Wachstumspotential eingerichtet. Diese Fazilität soll den Zugang der KMU zu Wagniskapital verbessern und ergänzt die bisherigen Globaldarlehen der Bank zur KMU-Förderung. Die Beteiligungsoperationen erfolgen auf der Grundlage gesunder Bankgrundsätze und -gepflogenheiten. Die Kreditvergaben der Bank werden für große Infrastrukturprojekte und -netze, insbesondere für transeuropäische Netze (TEN), verstärkt. Die entsprechenden Finanzierungen werden

noch besser auf die jeweiligen Erfordernisse abgestimmt.

Die Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Sonderaktionsprogramms schreitet zügig voran. Finanzierungsoperationen wurden bereits in den Bereichen Gesundheit und Bildung und im Rahmen der Fazilität für Wagniskapital abgeschlossen. Insgesamt sind bis Ende 1997/Anfang 1998 Finanzierungsoperationen mit einem Volumen von über 880 MECU im Rahmen des Sonderaktionsprogramms unterzeichnet worden.

— Wie kann die Osteuropabank (EBRD) in die Lage versetzt werden, den wirtschaftlichen Aufbau der mittel- und osteuropäischen Länder wirksamer zu unterstützen, und wie kann eine bessere Abstimmung zwischen ihr und der Weltbank erreicht werden?

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) fördert seit ihrer Gründung 1991 den Übergang zu einem offenen, auf Wettbewerb orientierten Märkten basierenden Wirtschaftssystem. Um die Entwicklung der Marktwirtschaft voranzubringen, stellt die Bank vorrangig Direktfinanzierungen für den Privatsektor, aber auch für den Aufbau von Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung. Außerdem tragen ihre Investitionen zum Aufbau und der Festigung von Institutionen bei. Die Mittel der EBRD werden in Form von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und Garantien vergeben.

Angesichts ihrer erfolgreichen Geschäftstätigkeit und der stetig wachsenden Erfahrung hat die EBRD sich zu einem äußerst wirksamen Instrument und einem international anerkannten Finanzinstitut entwickelt. Um dies auch künftig zu gewährleisten, wurde 1996 beschlossen, das Kapital der EBRD von 10 Mrd. ECU auf 20 Mrd. ECU zu verdoppeln. Deutschland beteiligt sich hieran mit seinem entsprechenden Anteil von rd. 8,5 %.

Die Abstimmung zwischen der EBRD und der Weltbank wird laufend praktiziert. Sie erfolgt sowohl zwischen den Institutionen selbst, als auch durch die Koordinierung der zuständigen Ressorts auf nationaler Ebene und darauf aufbauend mittels Koordinierung der Exekutivdirektoren von EBRD und Weltbank.

16. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, damit die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit verstärkt und besser koordiniert wird?

Insbesondere:

— Welche Vorschläge macht die Bundesregierung, um insbesondere für arme Entwicklungsländer eine realwirtschaftlich notwendige Entschuldung zu erreichen?

Die Bundesregierung ist Mitglied des Pariser Clubs, der sich mit Fragen von Schuldenerleichterungen für arme Entwicklungsländer befaßt, und gestaltet dessen Politik mit. Seit Dezember 1994 wendet der Pariser Club die sog. Neapel-Konditionen an, nach denen den ärmsten Ländern bei Erfüllung von bestimmten Kriterien bis zu 67 % der Handelsforderungen erlassen werden können.

Für einige der ärmsten, hochverschuldeten Länder, für die die Neapel-Konditionen nicht ausreichen, beschloß der Pariser Club im November 1996 zusätzliche Schuldenerleichterungen. Im Rahmen einer mit Weltbank und IWF entwickelten multilateralen Schuldeninitiative (Initiative für Heavily Indebted Poor Countries – HIPC) soll auch bei solchen Ländern die Schuldenlast auf ein dauerhaft tragbares Niveau vermindert werden, die dieses aus eigener Kraft trotz Ausnutzung des bisherigen Schuldeninstrumentariums nicht erreichen können. Diesen Ländern können Schulden bis zu 80 % erlassen werden.

Die Bundesregierung war schon bei der Diskussion der Neapel-Konditionen bereit gewesen, in einigen Sonderfällen einen Erlaß bis zu 80 % für Handelsforderungen zu gewähren; dieser Vorschlag war damals im Gläubigerkreis noch nicht konsensfähig.

Die HIPC-Schuldeninitiative entläßt die Schuldnerländer nicht aus ihrer Verantwortung, sondern stellt Hilfe zur Selbsthilfe dar. Voraussetzung für die Anwendung der Initiative im Einzelfall sind konsequente wirtschaftliche und finanzielle Anpassungsbemühungen, ohne die eine dauerhafte Lösung der Verschuldungsprobleme nicht möglich ist. Schuldenerleichterungen werden daher in einem mehrstufigen, an das Verhalten der Schuldnerländer geknüpften Verfahren gewährt. Im Rahmen dieser Initiative dürfte es gelingen, auch den ärmsten, hochverschuldeten Ländern so umfassende Schuldenerleichterungen zu gewähren, daß sie die verbleibenden Schulden aus eigener Kraft zurückzahlen können.

Neben den multilateral koordinierten Unterstützungsleistungen hat die Bundesregierung auch auf bilateraler Ebene verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Schulden der ärmeren Entwicklungsländer durchgeführt:

1. Auf der Grundlage einer UNCTAD Resolution von 1978 hat die Bundesregierung seitdem den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) und weiteren besonders armen Ländern Sub-Sahara-Afrikas Forderungen aufgrund von finanzieller Entwicklungshilfe (FZ) in Höhe von über 9 Mrd. DM erlassen bzw. den Erlaß in Aussicht gestellt.

2. Die Bundesregierung hat 1993 die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen von bilateralen Umschuldungsabkommen Schuldenumwandlungen von Forderungen aus Entwicklungshilfe zugunsten von Umweltschutzmaßnahmen und seit 1996 zugunsten von Projekten der Armutsbekämpfung vorzunehmen. Die Bundesregierung verzichtet auf FZ-Forderungen unter der Bedingung, daß das Schuldnerland einen Teil der hierdurch freiwerdenden Mittel in Inlandswährung für Projekte des Umweltschutzes, der Armutsbekämpfung oder der Bildungsförderung einsetzt.

3. Die Bundesregierung hat durch bilaterale Beiträge einzelne Länder bei der Reduzierung ihrer Bankenverschuldung durch Schuldenrückkäufe mit hohen Abschlägen unterstützt.

4. Die Bundesregierung leistet außerdem durch ihre besonders günstigen FZ-Konditionen einen wesentlichen Beitrag, um einem Anstieg des Schuldenstands von Entwicklungsländern entgegenzuwirken:

So erhalten LDCs seit 1978 FZ-Leistungen ausschließlich als nicht-rückzahlbare Zuschüsse. Insgesamt wurden seit 1978 Zuschüsse an die LDCs von über 12,5 Mrd. DM vergeben. Für andere Entwicklungsländer stellt die Bundesregierung seit 1989 rd. 20 % des jährlichen Zusagerahmens als Zuschuß bereit; dies sind bisher fast 5 Mrd. DM. Die Kreditkonditionen sehen auch für arme Entwicklungsländer oberhalb der LDC-Kategorie besonders günstige Zins- und Rückzahlungsregelungen vor (0,75 % Zinsen für IDA-only-Länder und Rückzahlung über 40 Jahre bei 10 tilgungsfreien Jahren; 2 % Zinsen für andere arme Entwicklungsländer und Rückzahlung über 30 Jahre bei 10 tilgungsfreien Jahren).

— Welche Vorschläge macht die Bundesregierung, um durch Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit die Konkurrenzfähigkeit armer Entwicklungsländer zu stärken, damit sie Chancen, die die Integration in den Weltmarkt bietet, nutzen können?

Siehe Antwort zu Frage 8, 3. Spiegelstrich.

Die Politik der Bundesregierung zielt auf eine verstärkte Integration der armen Entwicklungsländer in den Weltmarkt ab. Sie setzt sich dafür ein, den Marktzugang für Exporte dieser Länder in die OECD-Länder zu verbessern. Die EU hat hier erst vor kurzem neue Regelungen umgesetzt. Außerdem fördert die Entwicklungszusammenarbeit – zum Teil in Form von Pilotprojekten – die Stärkung der nationalen Produktions- und Vermarktungsstrukturen, durch einen gezielten Einsatz bilateraler und multilateraler Instrumente.

— Wird die Bundesrepublik Deutschland international Initiativen ergreifen, um die Institutionen der VN und die Weltbank organisatorisch, institutionell und finanziell in die Lage zu versetzen, die internationalen Konventionen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung mit in die Tat umzusetzen?

Die Bemühungen der Bundesregierung um Reformen und erhöhte Effizienz im Wirtschafts- und Sozialbereich der Vereinten Nationen, auf die bereits verwiesen wurde (vgl. Antwort auf Frage III.11, 1. Spiegelstrich), schließen eine enge, verstärkte Zusammenarbeit der Institutionen der Vereinten Nationen mit der Weltbank ein.

Auch in diesem Bereich gibt es Fortschritte: So wurde u.a. eine Vereinbarung über verstärkte Zusammenarbeit zwischen Weltbank und UNDP abgeschlossen; die Weltbank leitet eine der „Task Forces" des ‚Administrative Committee on Co-ordination (ACC)' zur Implementierung der Ergebnisse der Weltkonferenzen. Am 18. April 1998 fand in New York erstmals die im Rahmen der Revitalisierung des Wirtschafts- und Sozialrates der VN (ECOSOC) beschlossene hochrangige Sondersitzung des ECOSOC mit IWF und WB unmittelbar im Anschluß an deren Frühjahrstagung in Washington statt. Thema waren die Auswirkungen der gegenwärigen Finanzkrisen in Südostasien auf die Entwicklungsländer insgesamt. Diese Sitzung ist ein weiterer wichtiger Schritt zu einer engeren Zusamenarbeit des VN-Systems mit den Bretton-Woods-Institutionen. Sie ermöglicht einen Dialog, in dem alle relevanten ökonomischen wie nichtökonomischen Aspekte des Globalisierungsprozesses behandelt werden können. Weitere Treffen werden folgen.

Die Bundesregierung setzt sich außerdem in den entsprechenden Aufsichtsgremien dafür ein, daß die jeweilige Organisation im Rahmen ihres Mandates die Vorgaben der Konventionen und die Agenda 21 in Übereinstimmung mit den entwicklungspolitischen Zielen der Entwicklungsländer umsetzt und den notwendigen Koordinierungsbedarf mit anderen Kooperationsprogrammen, z.B. nationalen Aktionsplänen, berücksichtigt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333